

**Satzung der Universität Ulm**  
**über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen**  
**nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz**  
**und dem Umweltverwaltungsgesetz**  
**(GebSatzung LIFG/UVwG)**

vom 26.02.2018

Aufgrund § 2 Abs. 2 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01.01.2005, sowie § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG), hat der Senat in seiner Sitzung am 21.02.2018 folgende Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz und dem Umweltverwaltungsgesetz (GebSatzung LIFG/UVwG) beschlossen. Der Präsident hat am 26.02.2018 seine Zustimmung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG erteilt.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **§ 1 Anwendungsbereich<sup>1</sup>**

Die Universität Ulm erhebt für Leistungen auf Antrag oder sonst individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) sowie für die Übermittlung von Umweltinformationen aufgrund des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührensatzung, soweit keine spezielle Regelung besteht.

### **§ 2 Gebührensätze für die Übermittlung von Umweltinformationen aufgrund des Umweltverwaltungsgesetzes**

Für die Übermittlung von Umweltinformationen aufgrund des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) bemisst sich die Höhe der Gebühren nach § 33 Abs. 4 UVwG in Verbindung mit der dazu erlassenen Anlage 5 in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 3 Gebührensätze für Leistungen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz**

- (1) Für die nach LIFG zu erbringenden Leistungen ist die Gebühr zu bemessen nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Personalaufwand und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben.
- (2) In einfachen Fällen werden keine Gebühren und Auslagen erhoben. Einfach sind Fälle geringen Aufwands, insbesondere Fälle, bei denen die Universität Ulm den Informationszugang anhand ihrer unmittelbar zugänglicher Informationsquellen gewähren kann, ohne dass dabei eine behördeninterne Abstimmung, eine besondere rechtliche Wertung, eine Zusammenstellung aus mehreren Informationsquellen, eine Recherche in abgeschlossenen behördlichen Vorgängen oder eine Beteiligung weiterer vom Verfahren betroffener Personen erforderlich ist.

---

<sup>1</sup> Zur Kostenpflicht s. § 10 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) vom 17. Dezember 2015, § 33 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) vom 25. November 2014.

- (3) Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die für sie aufgrund von Absatz 1 festgelegten gebühren- bzw. Auslagensätze ergeben sich aus dem Verzeichnis, das dieser Satzung als Anlage beigefügt ist (Gebührenverzeichnis LIFG). Je nach Form des gewährten Informationszugangs können auch mehrere Gebührentatbestände erfüllt sein.
- (4) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird. Wird der Antrag aus anderen Gründen ganz oder teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr analog der im Verzeichnis festgelegten Gebührensätze erhoben, die sich am entstandenen Aufwand orientiert. Eine solche Gebühr wird auch fällig, wenn der Antrag zurückgenommen wird, sofern mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Leistung aber noch nicht vollständig erbracht wurde.
- (5) Leistungen nach LIFG, für die weder ein Gebührentatbestand festgesetzt ist noch Gebührenfreiheit besteht, werden nach Zeit und Sachaufwand abgerechnet. Für die Berechnung findet die VwV-Kostenfestlegung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Bei der Berechnung des Zeitaufwandes sind angefangene Viertelstunden auf volle Viertelstunden aufzurunden. Im Einzelfall kann eine Gebühr bis zu 10.000 € festgesetzt werden (§ 2 Abs. 4 LHGebG).

#### **§ 4 Mitteilungspflicht**

Erfordert die aufgrund des aufgrund des Landesinformationsfreiheitsgesetzes oder des Umweltverwaltungsgesetzes zu erbringende Leistung einen höheren Verwaltungsaufwand als voraussichtlich 200 Euro, wird die Universität den Antragsteller über die voraussichtliche Höhe der Kosten vorab gebühren- und auslagenfrei informieren und zur Erklärung über die Weiterverfolgung des Antrags aufzufordern. Nimmt der Antragsteller daraufhin seinen Antrag zurück oder verfolgt ihn sonst nicht weiter, sind keine Gebühren zu erheben.

#### **§ 5 Sonstiges**

- (1) Die Universität Ulm kann die Gebühren gemäß § 11 Abs. 2 LGebG niedriger festsetzen oder von der Festsetzung der Gebühren ganz absehen, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (2) Für die Erhebung der Gebühren und Auslagen finden im Übrigen die Bestimmungen der §§ 2, 3, 5, 6, 11, 12, 14 und 16 bis 23 LGebG Anwendung. Für Gebühren in Höhe von 20 € und darunter ist in Zusammenhang mit dem zu erwarteten Verwaltungsaufwand Ratenzahlung, Stundung oder Erlass ausgeschlossen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.
- (2) Für Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung nachgesucht waren, aber erst nach ihrem Inkrafttreten vorgenommen wurden, sind Gebühren nach dem bisher geltenden Recht zu erheben, sofern dies für den/die Gebührenschuldner/-in günstiger ist.

Ulm, den 26.02.2018

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber  
- Präsident -

**Gebührenverzeichnis LIFG  
(GebVerz LIFG)**

vom 26.02.2018

In Ergänzung zur Satzung der Universität Ulm über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz und dem Umweltverwaltungsgesetz vom 26.02.2018 hat der Senat der Universität Ulm in seiner Sitzung am 21.02.2018 folgendes Gebührenverzeichnis beschlossen:

<b>Nummer</b>	<b>Gebührenpflichtiger Tatbestand</b>	<b>Gebühren in Euro</b>
1	Information über Kosten nach § 10 Absatz 2 LIFG	gebührenfrei
2	Auskünfte	
2.1	Erteilung einer schriftlichen oder mündlichen Auskunft in einfachen Fällen nach § 3 Abs. 1 GebSatzung LIFG/UVwG	gebührenfrei
2.2	Erteilung einer schriftlichen oder mündlichen Auskunft in anderen Fällen als denen nach Ziffer 2.1	25 – 1.000
3.	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise (§ 7 Abs. 5 LIFG)	
3.1	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	15 – 125
3.2	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen, mit einem Bearbeitungsaufwand von mindestens 0,5 bis zu 8 Stunden	25 - 500
4.1	zzgl. bei Informationsbegehren mit außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden), je weitere Stunde	70
4.2	zzgl. je Seite einer Mehrfertigung / eines Scans	1
4.3	zzgl. Porto und Auslagen	nach Aufwand
4	Akteneinsicht	
4.1	Akteneinsicht einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	15 – 500
5	Rechtsweg	
5.1	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; mindestens 30